

Greiner, Sebastian: *Gewißheit der Gebetserhörung. Eine theologische Deutung, Communio* / Köln 1990; 292 S.

Die von Jesus verheißene »Gewißheit der Gebetserhörung« (vgl. vor allem Mt 7,7 par; 21,22 par) sei das »*proprium christianum* des Gebetes« (20) und — mehr noch — »Leitgedanke nicht nur der Dogmatik, sondern auch der theologischen Ethik« (278). Diese auf den ersten Blick erstaunliche und unvermutet weitreichende These zu untermauern, ist Ziel der vorliegenden Studie, die das Thema in einer vierfachen Annäherung reflektiert. Die Überlegung setzt ein mit der philosophischen Frage nach der Möglichkeit, Gebet als menschlichen Grundakt zu verstehen (1. Kap: »Das Problem der Gebetserhörung«). In Auseinandersetzung mit den bekannten Argumenten neuzeitlicher Religionskritik (Kant, Feuerbach und Freud werden ausdrücklich herangezogen) wird dem magischen Mißverständnis die antimagische Gebetslehre, wie sie aus Schrift und Tradition zu erheben ist, an ausgewählten Beispielen gegenübergestellt. Unter dem Stichwort vom »Ernst des Gebetes« (35 ff) wird Gebet als ganzheitlicher, das Leben des Menschen selbst einfordernder Vollzug dargestellt. In der folgenden Erörterung des Zusammenhangs von »Gebet und Naturgesetz« (58 ff) wird die Denkmöglichkeit der Erhörungs-gewißheit unter der Voraussetzung sich wandelnder Weltbilder problematisiert, um schließlich mit der Frage nach der »Erkenntnis der Gebetserhörung« (72 ff) die subjektbezogenen Voraussetzungen der Thematik zu erreichen. Mit der These, »der Ort, an dem ... Gebetserhörung erkannt wird, (sei) die Gebetserhörung erkennen wollende Erinnerung, das aufmerksame Vergleichen zwischen dem Erbetenen und dem Erhaltenen« (76 f), eröffnet der Vf. eine auch glaubenspsychologisch interessante Perspektive auf die durchaus ambivalente Beteiligung von Vernunft und Phantasie im Wahrnehmungsgeschehen der »Erhörung«, führt zugleich aber auch weiter auf das Problem der Nicht-Erhörung und damit zur Theodizee-Frage.

Das 2. Kapitel (»Der Grund der Gebetserhörung«) geht in Anlehnung an neuere exegetische Arbeiten auf das Zeugnis der Evangelien über Jesu Beten und Gebetslehre ein. Die von der Verheißung der Erhörung unterfangene Gebetsunterweisung der Jünger (87 ff) — ins Zentrum stellt Greiner eine Auslegung des Vaterunsers — wird rückgebunden an die Gefährdung dieser Gewißheit in der Bewährungsprobe des Beters Jesus im Garten Gethsemani (105 ff), vor deren Hintergrund die Auferweckung Jesu als der eigentliche Grund der Erhörungs-gewißheit deutlich wird (117 ff). Damit ist die Rückbindung an das Glaubensgeschehen, an die Kraft prospektiver Hoffnung und retrospektiv Gewißheit schaffender Deutung gegeben, oder theologisch gesprochen: an das dynamisierende Wirken des Heiligen Geistes, der nach Röm 8,26 f in den Glaubenden betet. Über diese Brücke gelangt der Vf. zu der das Kapitel abschließenden Reflexion auf die trinitarische Struktur des Gebetes (nach dem von J. A. Jungmann herausgearbeiteten Liturgieverständnis der alten Kirche wie vor allem nach der von Hans Urs von Balthasar entworfenen Gebetsauffassung).

Das dritte Kapitel (»Die Erfahrung der Gebetserhörung«) versucht eine Beleuchtung des Themas in ekklesiologischer Perspektive, wobei das Verhältnis von privatem und liturgischem Beten, von Gebetserhörung und Sakrament, von Gebet und (tätiger) Liebe besprochen wird. Ergänzend zu diesen Überlegungen wird unter dem Axiom »*lex orandi lex credendi*« die Verhältnisbestimmung von Liturgie und Dogma diskutiert. Ein letzter Abschnitt erwägt die Möglichkeit des Gebetes um die Kircheneinheit von dem Gedanken der Erhörungs-gewißheit her (als alternativer Ansatz zu dem lange Zeit aporetisch vom Primat der Wahrheitsfrage her angegangenen Problem).

Die erstaunlichste Wende nimmt der Gedankengang der Studie mit dem vierten und letzten Kapitel, das mit dem Thema »Gebet und Moral« einen in den bisherigen Gebetstheologien wenig berücksichtigten Aspekt aufnimmt (vgl. 20). Es geht dem Autor darin um die »idealtypische Erfassung der wichtigsten Momente von Naturrecht und autonomer Moral, die als Basis für eine grundsätzliche Bestimmung des Verhältnisses von Gebet und Moral dienen kann« (210). Dementsprechend bietet er zunächst sowohl eine knappe Darstellung zur Entwicklung der Naturrechtslehre als auch zu Grundpositionen der autonomen Moral (vor allem in Anlehnung an Böckle und Auer). Vor diesem Hintergrund entwickelt der Vf. in dem Abschnitt »Sittlichkeit und Gebetserhörung« seine eigene Position. Er nimmt den kritischen Einwand gegen die autonome Moral auf, sie arbeite mit

einem abstrakten Vernunftbegriff, und stellt ihm den Aspekt der sittlichen Beanspruchung in der Zeit gegenüber. Um die richtige Entscheidung zur rechten Zeit aber müsse im Gebet gerungen werden (263). In diesem Zusammenhang wird das bereits früher eingeführte Engagement von Vernunft und Phantasie in der Wahrnehmung der Gebetserhörung wieder aufgenommen: Wenn mit dem Einsatz dieser Kräfte die Klärung der anstehenden Entscheidung geleistet werde, könne »das Gebet als erhört betrachtet werden ... Der so durch Vernunft und Überlegung erkannte Auftrag des Menschen ist dann Gottes gnädiger Wille« (263), den der Autor terminologisch als »Gesetz« von der rein rational, also ohne Gebet gewonnenen »Norm« unterscheiden möchte.

Mit den Schlußüberlegungen zu »Evangelium und Supererogation« bzw. zum Verhältnis von »Gesetz und Evangelium« spitzt der Vf. die Differenz zwischen seiner Deutung der Sittlichkeit von der Gebetserhörung her und der autonomen Moral noch einmal zu. Seine Zurückweisung der Trennung von Heils- und Weltethos gründet in der Überzeugung, »erst das Gebet und die Gewißheit seiner Erhörung (ermöglichten) ein authentisches sittliches Leben« (277), womit dann für den Vf. die Propriumsfrage im eingangs genannten Sinne entschieden ist. Freilich bleibt die Frage unbeantwortet, wie auf dem Boden einer so explizit glaubensbezogenen Interpretation der Sittlichkeit das Postulat der Universalisierbarkeit noch eingeholt werden kann.

Von hier her ist nun — von diskussionswürdigen Einzelfragen abgesehen — an die materialreiche, über weite Strecken recht anregende Studie des theologisch wie literarisch sehr belesenen Autors eine grundsätzliche Rückfrage zu stellen: Angesichts der Frage nach dem Zusammenhang von Gebet und Moral erstaunt der Ansatz bei Naturrecht und autonomer Ethik, dem dann — doch etwas unvermittelt — die glaubensethische Wendung entgegengesetzt wird. Für die Aufarbeitung dieses wichtigen Bereiches wäre eine Reflexion auf den ursprünglichen, seit dem Spätmittelalter jedoch verdunkelten und erst allmählich wieder entdeckten Zusammenhang von Ethosreflexion und Spiritualität in der Theologie hilfreich gewesen. Ein solcher Zugang hätte die Annäherung an eine hermeneutisch ansetzende ethische Theorie — wie sie etwa in den Arbeiten von Klaus Demmer entwickelt ist — und damit gegen eine Selbstgettoisierung eher gewappnete Vermittlung zwischen Normtheorie und Glaubensethik denkbar gemacht. Dies wäre umso wünschenswerter gewesen, als der Vf. mit der Erörterung philosophischer, bibeltheologischer und dogmatisch-liturgischer Grundlagen des nur scheinbar sehr speziellen, die gesamte Gnadentheologie berührenden Erhellungsgedankens ein breites Fundament für eine Theologie des Gebetes legt, den Leser jedoch mit der Frage, wie diese Gewißheit im Glauben zu gewinnen sei — also mit der Frage nach einer Spiritualität des Gebetes — ein wenig ratlos zurückläßt. Eben hier könnte ein Anknüpfungspunkt zum Thema »Gebet und Moral« gefunden werden, der das so notwendige Gespräch zwischen Dogmatik und theologischer Ethik entscheidend befruchten könnte.

Münster

Marianne Heimbach-Steins

Heim, Walter: *Geschichte des Institutes Bethlehem. Bd. VI: Die Errichtung des Schweizer Missionsseminars*, Missionsgesellschaft Bethlehem / Immensee 1990; III u. 180 S.

Unter den schweizerischen Missionsinstituten nahm die 1895 von Pierre Marie Barral als Apostolische Schule gegründete Missionsgesellschaft Bethlehem zu Immensee im katholischen Missionswesen jahrzehntelang eine führende Stellung ein. Von Beginn an sah dieses Institut, das stets Wert auf seinen internationalen Charakter legte, die primäre Aufgabe darin, junge Menschen für das apostolische Leben und Wirken auszubilden. Nach Barrals erzwungenem Ausscheiden leitete seit 1907 Direktor Dr. Pietro Bondolfi mit Regens Msgr. Dr. Anton Gisler als Präsidenten des Zivilrats die Geschicke der Gesellschaft. Die kirchenrechtliche Zuständigkeit lag in Händen des Churer Ortsordinarius. Bis zum Ersten Weltkrieg schrieb der Studienverlaufsplan acht Jahre Gymnasium inklusive zwei Jahre Philosophie in Immensee vor und anschließend vier Jahre Theologie, die in einem Priesterseminar oder in einer Ordensgemeinschaft zu absolvieren waren. Aus finanziellen, personellen und politischen Gründen entschloß sich 1913 die Leitung von Immensee, das Institut